

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-2845/57-1969

Wien, am 25. März 1969

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 274/1968, mit welcher Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert wurden, angeordnet, daß die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Artikel 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis 31. Dezember 1969 zu erlassen sind.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 1966, Slg. Nr. 5415, im ersten Abschnitt unter Punkt II Z. 4 ausdrücklich festgestellt hat, muß der Inhalt eines "Altbestandsgesetzes" - als solche bezeichnet der Verfassungsgerichtshof Gesetze, die vor dem 31. Dezember 1965 erlassen wurden - durch ein bis spätestens 31. Dezember 1969 von der zuständigen Gesetzgebung zu erlassendes Gesetz als solcher des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden, soweit er tatsächlich zum eigenen Wirkungsbereich gehört. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 1. Dezember 1966, Slg. Nr. 5409, unter B Punkt I. Z. 5 eindeutig festgestellt, daß es bei der Feststellung des Umfanges des eigenen Wirkungsbereiches nicht auf die konkrete, im Einzelfall zuständige Gebietskörperschaft ankommt, sondern daß im Artikel 118 Abs. 2 und 3 B-VG. von der "Gemeinde" schlechthin die Rede ist. Aus diesen Ausführungen ist der Schluß zu ziehen, daß für den

länderweise verschiedenen Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde-keine verfassungsgesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Geleitet von diesen Erwägungen haben sich die Bundesländer dahingehend geeinigt, in gemeinsamen Beratungen festzustellen, inwieweit das Landesrecht an die neuen verfassungsrechtlichen Regelungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde angepaßt werden muß, um nicht die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über diesen eigenen Wirkungsbereich zu verletzen. Zu diesem Zweck wurden 7 Arbeitsgruppen gebildet, in welchen die verwandten Rechtsmaterien zusammengefaßt und auf das Erfordernis ihrer Anpassung untersucht wurden. Die letzte Arbeitstagung der für die Gebühren und Abgaben gebildeten Arbeitsgruppe fand am 7. Februar 1969 statt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Landtag von Niederösterreich im Herbst 1969 wegen Ablaufes der Gesetzgebungsperiode neu gewählt werden muß, darf die Landesregierung vorschlagen, sich darauf zu beschränken dem verfassungsgesetzlichen Gebot der Anpassung nachzukommen und andere Änderungen einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Dieser Vorschlag wurde deshalb gewählt, weil teilweise sehr einschneidende Änderungen notwendig wären, die die Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens für den Gesetzentwurf erfordern würden. Der hierfür benötigte Zeitaufwand könnte aber unter Umständen die zeitgerechte Anpassung in Frage stellen. Aus diesem Grunde wurde auch von der Durchführung eines Vorbegutachtungsverfahrens für den vorliegenden Gesetzentwurf abgesehen.

Die vorgesehene Anpassungsbezeichnung entspricht der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 13. März 1968, Zl.91211-2a/68, empfohlenen Formulierung.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Anzeigenabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, der verfassungsrechtlichen

- 3 -

Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rueh